



**Gemeinde
Höchst i. Odw.**

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-127/26/31

Abteilung	Allgemeine Verwaltung & Büroleitung/Organisation/Personal & Ausbildung
Fachbereich	Allgemeine Verwaltung & Büroleitung, Organisation, Wahlen, Rechts- und Personalwesen
Sachbearbeiter	Jürgen Mohr
Aktenzeichen	Mr
Datum	01.10.2026

Beratungsfolge	Termin	TOP
Gemeindevorstand	08.10.2026	
Ausschuss für Soziales, Sport, Kultur und Integration	20.10.2026	
Haupt- und Finanzausschuss	22.10.2026	
Gemeindevertretung	26.10.2026	

Betreff:

Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder (Benutzungssatzung)

1. Änderung

Sachdarstellung:

Eine Formulierung in der bestehenden Satzung sorgt regelmäßig für rechtliche Auslegungsprobleme insbesondere in der Abholsituation der Kinder.

In § 9 Abs. 5 ist folgendes geregelt:

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorgeberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.

Die Problematik besteht insbesondere darin, dass unklar ist, ob unsere Aufsichtspflicht schon endet, wenn ein Kind innerhalb des Gebäudes von den Sorgeberechtigten übernommen wird.

Um diese Problematik zu beseitigen, wird vorgeschlagen, § 9 Abs. 5 der Satzung wie folgt neu zu formulieren:

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder durch unser Personal und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorgeberechtigten oder abholberechtigte Personen. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.

Finanzielle Auswirkungen:

	Betrag in Euro	Produkt- nummer	Kosten- stellen- nummer	Sach- konto- nummer	Investitions- nummer	Haushaltsjahr 2026
Keine (X)						
Einnahmen ()						
Ausgaben ()						
Bei Ausgaben: Die Mittel stehen () zur Verfügung () nicht zur Verfügung () teilweise zur Verfügung mit Euro		Deckungsvorschlag, wenn Mittel nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen:				

Beschlussvorschlag:

Der nachfolgenden Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder wird zugestimmt.

Satzung zur 1. Änderung der Satzung
über die Betreuung von Kindern
in den Tageseinrichtungen für Kinder
in der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 06.03.2026

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024, Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl 2025 I Nr. 107) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. am 26.10.2026 folgende 1. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Höchst i. Odw. beschlossen:

1. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den
Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 06.03.2026

Artikel 1

§ 9 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder durch unser Personal und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorgeberechtigten oder abholberechtigte Personen. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.

Artikel 2

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 06.03.2026 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Höchst i. Odw., den 26.10.2026

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Höchst i. Odw.
Fröhlich, Bürgermeister